

(Korrekturen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

3.2.1 Tabelle A UN-Nummer 0391, Spalte (2): „CYCLOTETRAMETHYLEN-TETRANITRAMIN“ ändern in: „CYCLOTETRAMETHYLENTETRANITRAMIN“.

UN-Nummer 3175, Spalte (2), zweite Eintragung: „(DIALKYLDIMETHYL-AMMONIUMCHLORID (C12-C18) und 2-PROPANOL)“ streichen.

UN-Nummer 3318, Spalte (2): „in Wasser“ ändern in: „IN WASSER“.

3.2.2 Tabelle B Die Benennung für „3-Hydroxybutyraldehyd: siehe“ ändern in: „3-Hydroxybutyraldehyd: siehe“.

5.2.1.7.5 „der Absätze und Abschnitte 5.1.5.2.1 des ADN, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2 des ADR“ ändern in: „der Absätze und Unterabschnitte 5.1.5.2.1 des ADN, 1.6.6.2.1, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4 und 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 des ADR“.

7.2.4.16.12 „Wenn die Gasabfuhrleitung des Schiffes an die Landanlage angeschlossen wird, muss bei Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, die Gasrückführ- oder Gaspendelleitung der Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.“

ändern in:

„Bei Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss die Verbindung der Gasabfuhrleitung zur Landanlage so ausgeführt sein, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird.“.

7.2.4.77 Punkt 1 „Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Ladung in entgegengesetzter Richtung vom genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung“ ändern in: „Zwei Fluchtwege innerhalb oder außerhalb des Bereichs der Ladung in entgegengesetzter Richtung“.

7.2.4.77 Punkt 8 „Ein Fluchtweg außerhalb des Bereichs der Ladung und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung“ ändern in: „Ein Fluchtweg innerhalb des Bereichs der Ladung und ein Zufluchtsort in entgegengesetzter Richtung“.